

314/J XXII. GP

Eingelangt am 11.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Erfassung von Vermittlungsgeschäften und Lizenzproduktionen von Kriegsmaterial und Anti-Personenminen im KMG und im APM-Verbot

Der Landmine-Monitor 2001 hat darauf hingewiesen, dass die APM-Verbotsregelung in Österreich in manchen „Bestimmungen weniger streng ist als das Umfassende Minenverbot von Ottawa (es unterlässt die Ächtung verbotene Aktivitäten Anderer zu unterstützen)“. Die Anfragebeantwortung 3330/AB XXI.GP hat unterstrichen, dass die Problematik von Lizenzproduktionen österreichischer Waffen, Munition und Kriegsmaterialien durch das KMG 2001, das Außenhandelsgesetz und das „Umfassende Verbot von Anti-Personenminen“ nicht geregelt ist.

In diesem Lichte könnte der Fall, dass österreichische Granaten aus ausländischer Lizenzproduktion bei einem Terroranschlag eingesetzt werden jederzeit wieder passieren. Dies hat offenbar auch den Einsatz von ARGES-Granaten beim Terroranschlag vom 13. Dezember 2001 auf das indische Parlament ermöglicht. Dieser Zusammenhang wird auch im Landmine Monitor Report 2002 dargelegt und kritisch vermerkt.

Die jüngste Novelle des Kriegsmaterialgesetzes hat zwar in § 1 (1) die „Vermittlung von Kriegsmaterial“ genannt. In § 5 wurde die Bewilligungspflicht jedoch lediglich auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr bezogen, Vermittlungsgeschäfte blieben ausgespart. Damit wurde die Vermittlung von Waffengeschäften zwar dem Außenhandelsgesetz entzogen, gleichzeitig hat jedoch im KMG 2001 keine entsprechende Regelung Eingang gefunden, obwohl das in den Erläuterungen zur Novelle des KMG so ausgeführt wurde. Da in § 3 und den Durchführungsbestimmungen der entsprechende Verweis fehlt, unterliegen Vermittlungsgeschäfte aus Österreich keiner Bewilligungspflicht. Das lädt organisierte Kriminalität, internationale Terrororganisationen und Waffenhändler geradezu ein, ihren Geschäften von Österreich aus nachzugehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

1. Ist das Verwaltungsverfahren, auf das Sie in der Anfragebeantwortung (3330/AB XXI.GP) bezüglich Waffenexportanträgen der Firma Arges im Jahr 1990 verwiesen haben, bereits abgeschlossen? Wenn ja, ersuchen wir um Beantwortung der Frage, nach konkreten Genehmigungen bzw. Ablehnungen

von Waffenexporten in den außereuropäischen Raum durch die Firma Arges im Jahr 1990?

2. Erachten Sie - gerade angesichts der erhöhten Bedrohungen durch den international agierenden Terror und internationaler Verträge - eine gleichwertige Erfassung von Lizenzproduktionen österreichischer Firmen durch eine entsprechende Anpassung im Kriegsmaterialgesetz (BGBI. 540/1977 geänd.d. BGBI 1 Nr. 57/2001) bzw. im umfassende Anti-Personen-Minen-Verbot (BGBI 1 Nr. 13/1977) für rechtlich und politisch zweckmäßig?
3. Erkennen Sie die Verpflichtung aus dem Vertrag von Ottawa, den Österreich am 29.Juni 1998 ratifiziert hat, ("Alles was geeignet ist", dass Personen-Minen in Handel kommen zu unterlassen) als Verpflichtung an, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen Lizenzproduktion österreichischer Rechtspersonen oder Firmen zu verbieten?
4. Erkennen Sie die Verpflichtung aus dem Vertrag von Ottawa, den Österreich am 29. Juni 1998 ratifiziert hat, auch Alles, was die Herstellung, den Verkauf oder den Handel mit Anti-Personen-Mine (auch durch Umarbeitung) begünstigt, zu untersagen?
5. Wie stehen Sie einer Überprüfung all jener Produktionsstätten von Minen und Granaten gegenüber, die Produkte erzeugen, die die Herstellung von Anti-Personenminen begünstigen kann?
6. Treten Sie für eine volle Einbeziehung von Vermittlungsgeschäften im Kriegsmaterialgesetz ein, wie das die Regierungsvorlage (428 dB/XXI.GP) in den Erläuterungen auch bereits gefordert hat, dies jedoch möglicherweise durch einen Redaktionsfehler im Gesetzestext selbst nicht geleistet wurde?